

Brandschutz- ordnung

Allgemeine Bestimmungen für die Brandsicherheit im Gebäude

- Ordnung und Sauberkeit sind Voraussetzung für die Brandsicherheit im Gebäude.
- Die gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge sind ständig freizuhalten.
- Die Stiegenhäuser und Gänge sind von brennbaren Lagerungen wie zB Papierabfälle, Reifen, Möbel, und dgl. freizuhalten. Die Durchgangsbreiten dürfen durch Gegenstände wie zB Blumenstöcke oder Fahrräder nicht eingeschränkt werden.
- Sämtliche Haus- und Kellertüren sowie die Türen der allgemeinen Räumlichkeiten sind immer geschlossen zu halten. Im Interesse der Sicherheit aller Hausbewohner ist es notwendig immer zu überprüfen, wer Einlass begehrt, bevor der Türöffner betätigt wird.
- Brand- und Rauchschutztüren sind immer geschlossen zu halten. Eine aufgekeilte Brandschutztür kann im Ernstfall ihre Funktion nicht erfüllen.
- Die tragbaren Handfeuerlöcher sowie die Hinweisschilder für Fluchtwege sind gut sichtbar zu halten.
- Brandgefährliche Arbeiten (Feuer- und Heiarbeiten) dürfen nur durch geschulte Fachkrfte mit Zustimmung des Brandschutzbeauftragten durchgefhrt werden.

Brandgefhrliche Umstnde sind unverzglich dem Brandschutzbeauftragten bzw. seinem Stellvertreter zu melden:

BSB: _____

BSB-Stv: _____